SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
12. Wahlperiode

Drucksache 12/847
30. 05. 90

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

A. **Problem**

Die Regierungschefs der Länder haben am 15. März 1990 den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) unterzeichnet. Nach Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung bedarf er der Zustimmung des Landtages.

In den zurückliegenden Jahren sind die Träger von Veranstaltungen und Ereignissen, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, immer häufiger dazu übergegangen, die Rechte an diesen Veranstaltungen und Ereignissen exklusiv zu verwerten. Dies hat zur Folge, daß nicht mehr alle Fernsehveranstalter darüber berichten konnten. In diesen Fällen sind sowohl die Freiheit der Berichterstattung als auch die Informationsfreiheit, die beide durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt werden, beeinträchtigt. Es ist deshalb mit Blick auf die wichtige Funktion des Fernsehens für die Informations- und Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger erforderlich, dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten einer nachrichtenmäßigen Informationsvermittlung angemessen gewahrt werden.

Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat dieser Problemstellung bereits bei der Neufassung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz – LRG) vom 18. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) im dortigen § 5 Rechnung getragen. Mit dem Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung sollen diese Regelungen nunmehr inhaltsgleich bundesweit Geltung erlangen.

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung gewährt jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen und Ereignissen, dievon besonderem Informationsinteresse sind, vor allem die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung und zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag. Zur Wahrung der Position der Rechteinhaber ist die Kurzberichterstattung in zeitlicher Hinsicht allerdings auf eine nachrichtenmäßige Berichterstattung beschränkt. Falls die räumlichen und technischen Gegebenheiten am Ort der Veranstaltung für alle interessierten Fernsehveranstalter nicht ausreichen, ist für den Zugang eine Vorrangregelung getroffen worden. Sie verpflichtet den bevorrechtigten Fernsehveranstalter, das Signal an die Fernsehveranstalter weiterzugeben, denen kein Zugang gewährt werden konnte.

Der Vorschlag des Bundes, diese Problematik bundesgesetzlich durch eine urheberrechtliche Regelung, und zwar durch die Einrichtung eines Zitierrechts, zu lösen, ist für die Länder nicht akzeptabel, weil die Rundfunkveranstalter, die die Exklusivrechte nicht erworben haben, dabei keinen Zugang zu der Veranstaltung oder dem Ereignis hätten. Dadurch könnte die nachrichtenmäßige Berichterstattung nicht gewährleistet werden.

B. **Lösung**

Durch das Zustimmungsgesetz wird der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages in Landesrecht umgesetzt. Zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an den Staatsvertrag ist eine geringfügige Änderung in § 5 LRG erforderlich.

C. **Alternative**

Keine

D. **Kosten**

Keine

E. **Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf

eines Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Ersten Staatsvertrag aller Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1990 zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel II Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

Artikel 2

Das Landesrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung."

2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Der am 15. März 1990 von den Regierungschefs aller Bundesländer unterzeichnete Staatsvertrag bedarf nach Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung für Schleswig-Holstein der Zustimmung des Landtages. Sie bewirkt die Umsetzung des Vertrages in Landesrecht.

Zweck und Inhalt des Staatsvertrages ergeben sich aus seiner Begründung, die in allen Ländern im wesentlichen einheitlich vorgesehen ist.

Zu Artikel 2:

Mit Artikel 2 soll die inhaltliche Gleichheit von § 5 Landesrundfunkgesetz mit dem Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung bewirkt werden.

Anlage

Erster Staatsvertrag

zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel I

Änderungen

Der Staatsvertrag über die Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10 a bis 10 f eingefügt:

"**Artikel 10 a**

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Artikel 10 a Absatz 2 bis Artikel 10 f ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

Artikel 10 b

Art und Dauer der Kurzberichterstattung

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in

dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

Artikel 10 c

Grenzen der Ausübung

Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

Artikel 10 d

Eintrittsgeld, Ersatz der notwendigen Aufwendungen, Anmelde- und Rückmeldefristen

(1) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(2) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Über-

tragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Artikel 10 e

Begrenzte Kapazitäten, Vorrangregelungen

(1) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(2) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(3) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

Artikel 10 f

Vernichtungsgebot

Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem

betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen."

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Baden-Württemberg: gez. Dr. Späth

Bonn, den 15. März 1990

Für den Freistaat Bayern: gez. Dr. Streibl

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Berlin: gez. Momper

Bonn, den 15. März 1990
Für die Freie Hansestadt Bremen: gez. Wedemeier

Bonn, den 15. März 1990
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: gez. Prof. Dr. von Münch

Bonn, den 15. März 1990
Für das Land Hessen: gez. Dr. Wallmann

Bonn, den 15. März 1990
Für das Land Niedersachsen: gez. Dr. Albrecht

Bonn, den 15. März 1990
Für das Land Nordrhein-Westfalen: gez. Dr. Rau

Bonn, den 15. März 1990
Für das Land Rheinland-Pfalz: gez. Dr. Wagner

Bonn, den 15. März 1990
Für das Saarland: gez. Kasper

Bonn, den 15. März 1990
Für das Land Schleswig-Holstein: gez. Tidick

B e g r ü n d u n g

zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs haben am 21. Dezember 1989 Einvernehmen über einen Staatsvertrag zum Recht der Kurzberichterstattung im Fernsehen erzielt. Der Staatsvertrag wurde am 15. März 1990 unterzeichnet.

Dieser Staatsvertrag ist die erste Änderung des Anfang April 1987 unterzeichneten Rundfunkstaatsvertrages. Sie wurde erforderlich, nachdem in der Praxis wiederholt Unsicherheiten bei der rechtlichen Beurteilung des Rechts auf Information und Berichterstattung in den Fällen festzustellen waren, in denen exklusive Verwertungsrechte vereinbart worden waren. Besonders deutlich ist dies bei der Berichterstattung über Sportveranstaltungen geworden. Anhaltspunkte dafür, daß im Interesse einer konfliktfreien Berichterstattung eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, haben sich allerdings auch in anderen Bereichen ergeben, so bei der Berichterstattung über Ereignisse; im Falle des Grubenunglücks von Lengede hat dies bereits zu einem Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof geführt.

. . .

Die Regelungen in diesem Staatsvertrag beziehen sich daher nicht nur auf Sportveranstaltungen, sondern auf alle Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind. Die Regelung läßt allerdings anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Rechts des Persönlichkeitsschutzes unberührt. Dies wird vor allem bei kulturellen Veranstaltungen zu beachten sein.

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung stellt eine Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes dar. Es ist durch Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es ist zugleich Ausdruck der in Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Freiheit der Berichterstattung auch durch Rundfunk und des gleichermaßen geschützten Prozesses freier Meinungsbildung.

Der Staatsvertrag regelt nur die unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen und nicht auch die Hörfunk-Berichterstattung. Ist die Befugnis zum Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen bei Hörfunk und Fernsehen zwar noch gleich zu beurteilen, so weichen doch weitere Einzelheiten der Hörfunk-Berichterstattung erheblich von den Modalitäten der Kurzberichterstattung im Fernsehen ab. So wird beispielsweise die für die Berichterstattung im Fernsehen vorgesehene, zeitlich grundsätzlich sehr begrenzte Dauer der Kurzberichterstattung der besonderen Situation im Hörfunk nicht gerecht. Anders als beim Fernsehen geht es beim Hörfunk nicht um die Übermittlung von Bildern, sondern um die Vermittlung eines Geschehens, die wesentlich durch die persönliche Leistung des Hörfunkreporters gekennzeichnet ist. In dieser Beziehung ähnelt die Berichterstattung im Hörfunk der Presseberichterstattung. Dies muß sich auch in der Dauer einer unentgeltlichen Kurzberichterstattung ausdrücken.

. . .

Mit dem Staatsvertrag wird zugleich dem Auftrag des Artikels 9 des "Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen" (Europarat-Konvention) entsprochen, wonach bei Bestehen exklusiver Senderechte jede Vertragspartei der Konvention die rechtlichen Maßnahmen zu prüfen hat, mit denen das Recht der Öffentlichkeit auf Information über bedeutende Ereignisse sichergestellt werden kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Artikel 10 a:

Die Bestimmung stellt den Inhalt des Rechts auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung fest. Der Kreis der berechtigten Fernsehveranstalter geht über den Bereich der Bundesländer hinaus und umfaßt im Zuge der Europäisierung des Rundfunks sämtliche Fernsehveranstalter in Europa. Andererseits konnte er aus Praktikabilitätsgründen und zum Schutze des Veranstalters oder Ereignisträgers nicht uneingeschränkt bleiben.

Eine Beschränkung etwa nur auf Fernsehveranstalter in den EG-Mitgliedstaaten wäre nicht sachdienlich. Für den Bereich des europäischen Rundfunks sind die durch die EG-Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen schon heute viel zu eng. Die technische Leistungsfähigkeit der Satelliten geht weit darüber hinaus. Hinzu kommt, daß aus der Sicht der Länder die Schweiz und Österreich aus Sprachgründen in die Regelung einbezogen werden müssen. Beide Staaten sind jedoch nicht Mitglieder der EG.

. . .

Der für die Fernsehberichterstattung sachgerechte räumliche Geltungsbereich wird daher am besten durch die Staaten Europas gebildet.

Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung darf nur zu eigenen Sendezwecken erfolgen. Unzulässig ist beispielsweise die Verfügung über dieses Recht zugunsten Dritter oder die vollständige oder teilweise Weitergabe des Signals; eine Ausnahme ist nach Artikel 10 e nur für den Fall begrenzter Kapazitäten vorgesehen.

Das Recht auf Kurzberichterstattung enthält nur einen Mindestanspruch. Er besteht unabhängig davon, daß ein Veranstalter oder ein Träger eines Ereignisses die Übertragungs- oder Verwertungsrechte exklusiv vergeben hat. Weitergehende Rechte zur Berichterstattung im Fernsehen werden durch diese Regelung nicht beschränkt oder gar ausgeschlossen.

Für eine Berichterstattung, die sich innerhalb der Grenzen der nachrichtenmäßigen Kurzberichterstattung bewegt, braucht dem Veranstalter oder dem Ereignisträger mit Ausnahme des nach Artikel 10 d Absatz 1 zu zahlenden Eintrittsgeldes und Aufwendungsersatzes kein Entgelt gezahlt zu werden. Insofern ist das Recht auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung als Bestimmung des Inhalts des Eigentums anzusehen. Es ist das Charakteristikum einer sozialbindenden, also allgemein eigentumsbegrenzenden Normierung, daß sie keinem Entgeltzwang unterliegt.

Das Recht bezieht sich auf "Veranstaltungen" und "Ereignisse". Der begriffliche Unterschied besteht darin, daß es sich bei "Veranstaltungen" um organisierte, vorher bestimmte Zusammenkünfte handelt (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterpremieren, Ausstellungseröffnungen), bei "Ereignissen" um sonstige, insbesondere unvorhersehbare Geschehnisse (z.B. Grubenunglück). Da einige Bestimmungen des Rechts auf Kurzbe-

. . .

richterstattung sich nur auf Veranstaltungen beziehen, kommt dieser Unterscheidung nicht nur begriffliche, sondern auch materielle Bedeutung zu. Falls Mischformen auftreten, ist auf den überwiegenden Charakter abzustellen.

Die Veranstaltung oder das Ereignis müssen öffentlich zugänglich sein. Einzelheiten des Zugangsrechts des Fernsehveranstalters sind in Artikel 10 c geregelt.

Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung hängt nicht davon ab, daß es sich um eine Veranstaltung oder ein Ereignis von besonderem Informationswert handelt. Ein beim Publikum zu vermutendes allgemeines Informationsinteresse reicht aus. Eine Berichterstattung nur für den Fall eines besonderen Informationsinteresses würde weder dem Informationsbedürfnis des Bürgers noch dem Stellenwert gerecht, der dem Fernsehen heute bei der Informationsvermittlung zukommt. Das Massenmedium Fernsehen hat sich zu einer der wichtigsten allgemein zugänglichen Quellen für die individuelle Informationsbeschaffung entwickelt. Ohne allgemeine Berichterstattung im Fernsehen sind daher freie Meinungsbildung und Informationsfreiheit in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht mehr denkbar.

Die Befugnis zum Zugang bezieht sich auf die Bereiche des Veranstaltungs- und Ereignisortes, die üblicherweise und generell für eine angemessene Ausübung der Berichterstattung in Frage kommen. Dazu gehören bei Sportveranstaltungen die Tribünen, besondere Plätze oder Kabinen, die speziell für die Berichterstattung vorgehalten werden, auch der Innenraum der Sportstätte, soweit üblicherweise auch von dort Fernsehbilder übertragen werden, Stellflächen und Verbindungswege für die notwendige technische Sende- und Aufzeichnungstechnik des Fernsehveranstalters, z.B. für einen Übertragungswagen, für Aufnahmekameras oder Kabelverbindungen.

. . .

Das Zugangsrecht umfaßt auch die Befugnis, Anschlüsse für die Energieversorgung oder Sende-Einspeisepunkte zu benutzen, soweit derartige Anschlüsse für Zwecke der Berichterstattung vorgehalten werden.

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Zugangs zu und der Nutzung von Einrichtungen der Fernsehveranstalter wie derjenige Nutzer zu stellen, mit dem der Veranstalter oder der Ereignisträger eine vertragliche Vereinbarung treffen könnte oder getroffen hat.

Unterschiede können sich allenfalls in quantitativer Hinsicht ergeben: Da das Recht auf Kurzberichterstattung nur eine vergleichsweise begrenzte Berichterstattungsdauer zuläßt, die Berichterstattung überdies nachrichtenmäßig sein muß, braucht in der Regel nicht der Aufnahmeaufwand betrieben zu werden, der bei einer längeren Übertragung üblich ist. Dies betrifft beispielsweise die Zahl der einzusetzenden Aufnahmekameras. Aus der Übertragung oder Aufzeichnung nur für Zwecke der nachrichtenmäßigen Kurzberichterstattung kann sich zumindest bei Veranstaltungen, die nicht von herausragendem Informationsinteresse sind, die Notwendigkeit eines nur verhältnismäßigen Einsatzes von Kameras ergeben.

Die Befugnis zum Zugang besteht bis zum Ende der Veranstaltung oder des Ereignisses. Enthält eine Veranstaltung mehrere selbständige Handlungsabschnitte - z.B. ein über mehrere Tage angesetztes Tennisturnier -, gilt als Veranstaltung jeder Handlungsabschnitt, für den der Veranstalter ein Eintrittsgeld vorgesehen hat.

Grundsätzlich kann die Kurzberichterstattung nach Wahl des Fernsehveranstalters durch kurzzeitige Direktübertragung oder durch Aufzeichnung der Veranstaltung oder des Ereignisses mit anschließender Auswahl der für die nachrichtenmäßige Information erheblichen Teile erfolgen. Bei Veranstaltungen wird in

. . .

der Praxis die zweite Alternative überwiegen. Da es nicht um die Übermittlung von Szenen und Bildern an sich, sondern um Bilder mit Informations- und Nachrichtenwert geht, außerdem nur eine sehr begrenzte Zeit zur Verfügung steht, wird eine Aufzeichnung mit anschließender Auswahl die Regel sein. Der Fernsehveranstalter läuft überdies durch eine zeitgleiche Übertragung Gefahr, seinen Anspruch auf Kurzberichterstattung vorschnell zu verbrauchen.

Anders kann die Situation bei Ereignissen sein: Hier dürfte es oftmals im Interesse der Aktualität der Information sinnvoll sein, unmittelbar über das Geschehen und dessen weiteren Ablauf zeitgleich zu unterrichten.

Der Anspruch auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung ist durch das erstmalige Senden der Nachricht nicht verbraucht. Solange ein Fernsehveranstalter davon ausgehen kann, daß die Unterrichtung über die Veranstaltung oder das Ereignis beim Publikum noch von allgemeinem Informationsinteresse ist, kann sie nachrichtenmäßig wiederholt werden. Allerdings ist es nicht zulässig, dann andere als die Bewegtbilder der ersten Ausstrahlung zu verwenden.

Gemäß Absatz 2 bleiben anderweitige gesetzliche Bestimmungen von diesem Staatsvertrag unberührt. Dies trifft insbesondere auf die Bestimmung in § 50 des Urheberrechtsgesetzes zu, die bei urheberrechtlich geschützten Werken besondere Wiedergabemodalitäten vorschreibt. Unberührt bleiben auch andere einschlägige Bestimmungen, etwa Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Einem Fernsehveranstalter bleibt es unbenommen, unbeschadet seines Rechtes auf Kurzberichterstattung abweichende vertragliche Regelungen mit dem Veranstalter oder dem Ereignisträger zu vereinbaren. Dies wird insbesondere dann der Fall sein,

. . .

wenn ein Fernsehveranstalter sich nicht auf nachrichtenmäßige Kurzberichte beschränken, sondern ausführlichere Berichte senden möchte. Wie auch schon nach der bisherigen Praxis wird für derartige Vereinbarungen dann auch ein Entgelt zu zahlen sein.

Die Regelung in Absatz 3 berücksichtigt die staatsfreie Eigenständigkeit der organisierten Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften im Bereich der kirchlichen Betätigung; diese Rechtsstellung ist durch Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung garantiert.

Zu Artikel 10 b:

Artikel 10 b charakterisiert die Kurzberichterstattung als nachrichtenmäßig und enthält Bestimmungen zu ihrer Dauer auch im Falle der Kumulation von Berichten über Veranstaltungen vergleichbarer Art.

Die Abwägung der Berichterstattungs- und der Meinungsbildungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes mit dem nach Artikel 14 geschützten Verwertungsrecht des Veranstalters oder Ereignisträgers läßt eine unentgeltliche Berichterstattung nur als nachrichtenmäßige Berichterstattung zu. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn es sich um eine durch Bewegtbilder von dokumentarischem Wert unterlegte oder angereicherte Information handelt, deren Gesamtlänge so bemessen ist, daß sie sich der Struktur von Nachrichtenprogrammen über Tagesereignisse einfügt, sich auf die Wiedergabe kurzer Ausschnitte der Veranstaltung oder des Ereignisses unter Ergänzung durch Wortberichte beschränkt und nicht darauf angelegt

. . .

ist, dem Fernsehzuschauer in erster Linie den Unterhaltungswert der Veranstaltung oder des Ereignisses, sei es auch in verkürzter Form, zu vermitteln.

Die nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung selbst braucht allerdings nicht in spezifischen Nachrichtensendungen zu erfolgen. Wenn Charakter und Struktur des Beitrages als "nachrichtenmäßig" eingehalten werden, kann dieser auch in anderen Sendungen, z.B. in Magazinsendungen gesendet werden.

Der nachrichtenmäßige Charakter des Beitrages verbietet es nicht, Höhepunkte einer Veranstaltung oder eines Ereignisses zu zeigen. Für eine nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung wird es jedoch häufig entsprechend der Praxis ausreichen, nur einige der Schlüsselszenen im Bild zu zeigen und diese im übrigen durch Wortbeiträge, stehende Bilder oder Schautafeln zu ergänzen.

Die Vielzahl der verschiedenen Veranstaltungen und Ereignisse läßt es nicht zu, die im Einzelfall zulässige Dauer eines Kurzberichts verbindlich festzulegen. In Anlehnung an die thematisch vergleichbare Regelung in § 50 des Urheberrechtsgesetzes hat sich daher die Regelung durch eine Generalklausel empfohlen. Die Praxis zeigt, daß 90 Sekunden, z.T. sogar weniger, ausreichen, um dem Fernsehzuschauer die wesentlichen Informationen von Veranstaltungen zu vermitteln. Dies ist insbesondere bei der Berichterstattung über Sportveranstaltungen im Fußball, Hallenhandball oder Eishockey, bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen ähnlicher Struktur und Dauer anzunehmen. Um für die Praxis zumindest für kurzfristig und regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, insbesondere für periodische Sportveranstaltungen einen Anhaltspunkt für die Auslegung der Generalklausel zu geben, ist deshalb für diese Fälle eine Regelzeit von maximal 90 Sekunden vorgesehen.

. . .

In anderen Fällen, etwa bei der Kurzberichterstattung über kulturelle Veranstaltungen oder über Ereignisse, kann eine längere Dauer der Berichterstattung erforderlich werden. Aber auch in diesen Fällen dürfte für die Vermittlung des wesentlichen Informationsgehalts eine Berichtdauer von drei Minuten ausreichen und daher der nachrichtenmäßige Charakter des Kurzberichts nicht mehr gewahrt sein, wenn diese Dauer überschritten ist.

Auch bei einer Zusammenfassung mehrerer Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art in einer Sendung ist der nachrichtenmäßige Charakter zu wahren. Eine größere Gesamtheit von aneinandergereihten Einzelberichten über Veranstaltungen vergleichbarer Art kann die Grenze zu einer Sendung überschreiten, die darauf angelegt ist oder jedenfalls die Wirkung hat, überwiegend den Unterhaltungswert der Veranstaltungen zu vermitteln. Dies wäre von der Regelung nicht mehr gedeckt. Der Fernsehveranstalter hat deshalb dafür Sorge zu tragen, daß bei einer zusammengefaßten Ausstrahlung mehrerer Kurzberichte diese Grenzen nicht überschritten werden. Dies könnte er z.B. dadurch erreichen, daß er eine Auswahl unter den Veranstaltungen trifft, über die er Kurzberichte ausstrahlt und über die übrigen Veranstaltungen vergleichbarer Art lediglich mit Wortbeiträgen, Standbildern oder Schautafeln informiert, oder daß er bei der zusammenfassenden Berichterstattung über derartige Veranstaltungen die Regelzeit nicht für jeden Bericht in Anspruch nimmt.

Die Verpflichtung, auch bei Zusammenfassungen den nachrichtenmäßigen Charakter zu wahren, kann nicht dadurch umgangen werden, daß eine ansonsten unzulässige Aneinanderreihung von Einzelberichten in einer Sendung durch andere Programmbeiträge, z.B. durch Zwischenkommentare, Interviews oder dergleichen unterbrochen wird. Der Fernsehveranstalter ist daher gehalten, bereits bei der Erstellung des Erstbeitrages alle Veranstaltungen in die Informationsplanung einzubeziehen.

. . .

Zu Artikel 10 c:

Diese Vorschrift enthält Einschränkungen zur Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung. Im Falle von Satz 2 "kann" der Veranstalter die Übertragung oder die Aufzeichnung ausschließen, im Falle von Satz 3 "ist" sie ausgeschlossen, allerdings nur dann, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Im letzteren Falle ist es daher denkbar, daß die allgemeine Öffentlichkeit aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen wird, nicht dagegen die Medienöffentlichkeit. Umgekehrt bleiben nur die Fernsehveranstalter ausgeschlossen, wenn der Veranstalter von seinem Recht Gebrauch macht, die Fernsehberichterstattung über die Veranstaltung insgesamt auszuschließen. Dies kann jedoch nur bei Veranstaltungen, nicht dagegen bei Ereignissen erfolgen. Bei Ereignissen ist ein Ausschluß der Fernsehöffentlichkeit nur nach Satz 3 möglich.

Zu Artikel 10 d:

Nach Absatz 1 braucht dem Veranstalter oder dem Ereignisträger für die Übertragung oder die Aufzeichnung kein Entgelt gezahlt zu werden, wohl aber für die Inanspruchnahme der Plätze und der erforderlichen Einrichtungen. Für die Berechnung des Eintrittsgeldes ist von der Zahl der vom Fernsehveranstalter tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze auszugehen.

. . .

Im Organisationsinteresse sowohl des Veranstalters oder Ereignisträgers als auch der Fernsehveranstalter enthält Absatz 2 Anmelde- und Rückmeldefristen. Da im Falle einer positiven Antwort des Veranstalters oder Ereignisträgers der Fernsehveranstalter in der Regel weitere organisatorische Entscheidungen auch Dritten gegenüber - z.B. zur Sicherstellung der technischen Übertragungswege - treffen muß, ist für den Regelfall eine Rückmeldung spätestens 5 Tage vor Beginn unerläßlich.

Zu Artikel 10 e:

Bei Kapazitätsengpässen ist eine Auswahl unter den Fernsehveranstaltern erforderlich. Ein Vorrang zugunsten nationaler Fernsehveranstalter - seien es private oder öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter - muß aus EG-rechtlichen Gründen ausscheiden. Die Regelung sieht daher zunächst ein Auswahlrecht des Veranstalters bzw. Trägers des Ereignisses vor.

Diese Auswahlbefugnis bedarf jedoch der Einschränkung dahingehend, daß nur solche Fernsehveranstalter zunächst zu berücksichtigen sind, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet. Nur ein solches Auswahlkriterium trägt am ehesten dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung.

Bei der Auswahl ist auch davon auszugehen, daß der auszuwählende Fernsehveranstalter technisch am besten in der Lage sein muß, auch für die nicht zum Zuge kommenden Fernsehveranstalter ein Signal zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der gegenwärtigen terrestrischen Übertragungssituation wird diese Voraussetzung derzeit am ehesten von einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt erfüllt.

. . .

Die Pflicht zur Weitergabe des Signals gemäß Absatz 2 berührt nicht urheberrechtliche Vorschriften. Das Schutzziel des Urheberrechts wird durch diese Weitergabeverpflichtung nicht beeinträchtigt, vielmehr steht lediglich ein Surrogat für die mangelnde umfassende Realisierbarkeit des gewollten Zutritts- und Aufzeichnungsrechts zu Zwecken der Kurzberichterstattung in Rede. Die bei Zutritt oder Aufzeichnung bevorzugten Fernsehveranstalter erwerben ihr Recht von vornherein nur "belastet" mit der Pflicht zur Weitergabe des Signals.

Absatz 3 verpflichtet den Veranstalter oder den Träger eines Ereignisses in den Fällen, in denen sie sich zu einer vertraglichen Verwertung der Veranstaltung oder des Ereignisses durch einen Vertrag mit einem Fernsehveranstalter entschließen, dafür zu sorgen, daß das Recht auf Kurzberichterstattung gewahrt bleibt.

Nicht festgelegt wird die Art und Weise, in der dies geschehen soll.

Im Regelfalle - insbesondere, wenn genügende räumliche und technische Kapazität vorhanden ist - wird der Veranstalter oder der Träger des Ereignisses weitere Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zulassen. Der Veranstalter und der Träger des Ereignisses werden jedoch in vielen Fällen auch die Möglichkeit haben, den Fernsehveranstalter, mit dem sie eine Vereinbarung über die Berichterstattung abschließen, vertraglich zu verpflichten, sein Signal und seine Aufzeichnung den Fernsehveranstaltern gegen angemessenen Aufwendungsersatz zur Verfügung zu stellen, die sie nicht zugelassen haben.

. . .

Zu Artikel 10 f:

Im Interesse der Veranstalter und des Inhabers exklusiver Übertragungsrechte und um Mißbrauchsmöglichkeiten von vornherein auszuschließen, ist das nicht verwertete Material innerhalb der angegebenen Frist zu vernichten, wobei im Falle der Ausübung berechtigter Interessen Dritter, etwa bei Streitigkeiten über die Aufzeichnung, die Frist gemäß Satz 2 unterbrochen wird. Der Kurzberichterstattungsbeitrag selbst braucht nicht vernichtet zu werden. Insofern erwirbt der Fernsehveranstalter ein eigenständiges, originäres Recht.

Zu Artikel II:

Nach Absatz 1 ist die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung bei Veranstaltungen ausgeschlossen, zu denen vor dem 1. Januar 1990 exklusive Vereinbarungen getroffen worden sind. Bei Verträgen, die erst ab diesem Stichtag abgeschlossen wurden, müssen die Vertragsparteien gegen sich gelten lassen, daß die Absicht der Länder, Regelungen zum Recht der Kurzberichterstattung festzulegen, bereits Anfang Juni 1989 veröffentlicht, in der Fachpresse eingehend kommentiert und damit allgemein bekannt wurde; darüber hinaus haben die Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 1989 den Staatsvertragsentwurf zustimmend zur Kenntnis und dessen Unterzeichnung für März 1990 in Aussicht genommen. Zumindest ab diesem Zeitpunkt kann von einem rechtlich schützenswerten Vertrauenstatbestand nicht mehr ausgegangen werden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten übliche Bestimmungen über das Inkrafttreten des Staatsvertrages.